

Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) und § 45 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern wird zu Beginn der Wahlperiode für die Sachausstattung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte auf Antrag einmalig eine Aufwandsentschädigung von 400 Euro gewährt. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung ist nicht mehr möglich, wenn die Berufung als Ersatzperson in das letzte Jahr der Wahlperiode fällt.
- (2) Sind Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen notwendig, wird den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern gegen Nachweis der entsprechende Betrag einmalig pro Wahlperiode erstattet.
- (3) Neue Mitglieder der Gemeindevertretung oder ihrer Fachausschüsse erhalten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbeträge anteilig um die Anzahl der bereits vergangenen Monate der Wahlperiode reduziert.

Artikel 2

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen tritt am 2. Juli 2024 in Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister